

Amt / SG - Bearbeiter(in)
Amt I / SG 2 – Frau Jurisch / Frau Ziehlke

Datum: 2009-02-02

- Tagesordnungspunkt ___ der Sitzung des am: _____
- Tagesordnungspunkt 14 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am: 18.03.2009
- Tagesordnungspunkt 17
19 der Stadtverordnetenversammlung am: 01.04.2009 24.03.2009

Öffentlicher Teil **Nichtöffentlicher Teil**

Betreff: **Entgeltordnung für die Nutzung des Sitzungssaales im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1 - Rathaus -**

Sachverhalt:

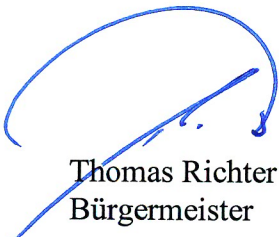
Mit dem Inkrafttreten der neuen Kommunalverfassung Brandenburg ergab sich Handlungsbedarf zur Anpassung und Überprüfung aller Satzungen und Entgeltordnungen der Stadt Bad Liebenwerda im Hinblick auf die Klarstellung der gesetzlichen Grundlage (Präambel).

Alle vorgenommenen Änderungen sind kursiv dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss möge empfehlen zu beschließen:
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Entgeltordnung für die Nutzung des Sitzungssaales im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1 - Rathaus der Stadt Bad Liebenwerda wird beschlossen.


Thomas Richter
Bürgermeister

Wer annehmen muss, nach § 22 BbgKVerf von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Sitzungsdienst anzuzeigen.

Auf Grund des § 22 der BbgKVerf sind nach Prüfung durch den/die Bearbeiter(in) folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Mitwirkung ausgeschlossen:

keine

geprüft:

[Signature]

Mitzeichnung durch den/die Sachgebiets-/Amtsleiter(in):

Finanzielle Auswirkungen?

Ja Nein

Kämmerer:

[Signature]

Veranschlagung
im Verwaltungs-
haushalt

im Vermögens-
haushalt

Haushaltsstelle

2009 *ff*

20

Nein

Ja, mit €

0000, 11000
400,-

Beratungsergebnis:

Der

Der Haupt- und
Finanzausschuss
empfiehlt:

Die Stadtverordneten-
versammlung
beschließt:

empfiehlt:

Einstimmig

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen

Enthaltungen:

x

9

/

/

x

21

/

/

Entgeltordnung für die Nutzung des Sitzungssaales im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1 - Rathaus -

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreform-Anpassungsgesetzes (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am folgende Entgeltordnung beschlossen:

§1

Allgemeines / Geltungsbereich

(1) Für die Nutzung des Sitzungssaales im Rathaus werden Benutzungsentgelte erhoben. Die Nutzung schließt den Zugang zu den Bereichen der allgemeinen Nutzung ein.

(2) Der Sitzungssaal kann sowohl von natürlichen Personen als auch von juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts genutzt werden.

§ 2

Entgelt

(1) Das Entgelt beträgt

im Zeitraum Mai-September

- für die Nutzung bis zu 2 Stunden 5,00 €
- für jede weitere Stunde 2,50 €

im Zeitraum Oktober bis April

- für die Nutzung bis zu 2 Stunden 8,00 €
- für jede weitere Stunde 4,00 €

~~Die Nutzung schließt die kostenfreie Bereitstellung der Mikrofonanlage und des Overheadprojektors ein.~~

(2) Dem Nutzer stehen nach Möglichkeit folgende Ausstattungsgegenstände kostenpflichtig zur Verfügung:

- *Flipchart* 5,00 €
- *Transportable Leinwand* 10,00 €
- *Mikrofonanlage* 10,00 €
- *Beamer* 30,00 €

(3) Bei Inanspruchnahme von Personal für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung wird ein zusätzliches Entgelt erhoben.

Es beträgt **20,00 € pro Person pro angefangene halbe Stunde.**
für das Personal

— im Verwaltungsbereich	
je angefangene halbe Stunde	15,00 €
— im Bauhofbereich	
je angefangene halbe Stunde	12,00 €

§4

Entstehen der Entgeltspflicht / Entgeltpflichtige

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Nutzung.
- (2) Entgeltpflichtiger ist, wer die Nutzung beantragt hat. Die Antragstellung erfolgt formlos schriftlich. Bei einer pauschal beantragten, immer wiederkehrenden Nutzung kann der konkrete Tag der Nutzung jeweils mündlich oder fernmündlich abgestimmt werden.

§5

Fälligkeit

- (1) Das Entgelt wird jeweils nach erfolgter Nutzung durch Rechnungslegung erhoben. Es ist eine Woche nach Rechnungslegung fällig.
- (2) Bei regelmäßiger Nutzung erfolgt die Rechnungslegung jeweils zum 01.07. und 15.12. **01.12.** eines jeden Jahres. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§6

Inkrafttreten

- (1) Die **Entgeltordnung** tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenwerda, den

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter